

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen¹:

Studien- und Prüfungsordnung Master of International Human Rights and Humanitarian Law (IHL)

Neufassung vom 13. August 2014

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienganges
- § 3 Träger des Studienganges
- § 4 Profil des Studienganges
- § 5 Studiendauer
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Akademischer Grad eines Masters und Bescheinigung von Teilstudienleistungen

II. Organisation und Leitung

- § 8 Akademische Leitung
- § 9 Zulassungskommission
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 12 Lehrpersonal
- § 13 Master's Office

III. Zulassung

- § 14 Zugangsvoraussetzungen
- § 15 Auswahlverfahren
- § 16 Antrag auf Immatrikulation und Zulassung

IV. Studium

- § 17 Studienberatung und -betreuung

- § 18 Studieninhalt
- § 19 Basispflichtmodule
- § 20 Wahlpflichtmodule
- § 21 Praktikum
- § 22 Master's Thesis

V. Studien- und Prüfungsleistungen

- § 23 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 24 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25 Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen
- § 26 Nachweis des Praktikums
- § 27 Zulassung zur Master's Thesis, Nichtzulassung und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 28 Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis
- § 29 Bewertung der Master's Thesis
- § 30 Abschluss der Masterprüfung
- § 31 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 32 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Einzelfallregelung zur Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 35 Zeugnis
- § 36 Urkunde
- § 37 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des postgradualen universitären Studiums im Studiengang "Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende dieses Studienganges nach Maßgabe des § 37.

§ 2 Ziele des Studienganges

(1) Ziel des Studienganges ist der Erwerb des Grades eines "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)". Aufgrund von Teilstudienleistungen kann ein "Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law (Diploma IHL)" oder ein "Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law (Certificate IHL)" erworben werden.

(2) Die Studierenden erwerben fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des völkerrechtlichen Individualschutzes, die sie befähigen, sich auf Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen für Interessenvertretung, Forschung und Lehre vorzubereiten. Um dies zu erreichen, wird insbesondere auf folgende Qualifikationen Wert gelegt:

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.08.2014 seine Genehmigung erteilt.

- Umfassende Kenntnisse über das System des internationalen Individualschutzes unter Überwindung der Trennung von Friedens- und Kriegsvölkerrecht einschließlich philosophischer, politikwissenschaftlicher und geschichtlicher Grundlagen.
- Vertiefte Kenntnisse über die rechtsverbindlichen und rechtsmittelbewehrten internationalen Rechte und Garantien.
- Förderung der Fähigkeiten zur Anwendung internationaler Schutzstandards in konkreten Lebenssachverhalten.
- Der Erwerb praktischer Fähigkeiten, wie z.B. Interessenvertretung, insbesondere in der Vertretung in internationalen Verfahren, der Sachverhaltsermittlung, der Konfliktlösung oder der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung.
- Die Stärkung der Teamfähigkeit sowie der Fähigkeit zur praktischen Anwendung theoretischen Wissens in Form von Fallstudien und in studienbegleitenden Projekten (Praktika).
- Förderung der interkulturellen Kommunikation und des Wissensaustausches unter besonderer Berücksichtigung der Länder Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

(3) Der Studiengang wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Träger des Studienganges

Träger des Studienganges ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebotes trägt die Juristische Fakultät (die akademische Leitung des Studienganges und das Master's Office).

§ 4 Profil des Studienganges

(1) Durch den weiterbildenden anwendungsorientierten Studiengang sollen die Studierenden zur Forschung und praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts befähigt werden.

(2) Die Studierenden sollen zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem praktischen Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt dazu nach Maßgabe der Ziele des Studienganges nach § 2 der Studien- und Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Forschung und Praxis die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

§ 5 Studiendauer

Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Vollzeitstudium 3 Semester, bei einem möglichen Teilzeitstudium 5 Semester. In begründeten Fällen kann

die akademische Leitung auf Antrag Verlängerungen der Studiendauer genehmigen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- bzw. Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7 Akademischer Grad eines Masters und Bescheinigung von Teilstudienleistungen

(1) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen, dem Nachweis des Praktikums und dem erfolgreichen Abschluss der Master's Thesis wird den Studierenden des Studienganges von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina der akademische Grad "Master of International Human Rights and Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) verliehen.

(2) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 60 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) ausgestellt werden.

(3) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 30 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) ausgestellt werden.

II. Organisation und Leitung

§ 8 Akademische Leitung

(1) Die akademische Leitung besteht aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die Mitglieder der akademischen Leitung werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt.

(3) Die akademische Leitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) Beschlüsse der akademischen Leitung werden mehrheitlich getroffen. Die akademische Leitung ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Die akademische Leitung kann dem oder der Vorsitzenden Entscheidungsbefugnisse in folgenden Angelegenheiten delegieren:

- (a) Verlängerung der Studiendauer gemäß § 5,
- (b) Durchführung des Beratungsgespräches mit Studierenden gemäß § 17 Abs. 1,
- (c) Festlegung des Leistungsnachweises für die Module gemäß § 25 Abs. 5,
- (d) Genehmigung der Modulwiederholung gemäß § 25 Abs. 9.

§ 9

Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden.

(2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden wird auf 1 Jahr und die sonstigen Mitglieder der Zulassungskommission werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt.

(3) Die Zulassungskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss Angehöriger oder Angehörige der akademischen Leitung des Master-Studienganges sein.

(4) Entscheidungen der Zulassungskommission werden mehrheitlich getroffen. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Entscheidungen über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 können in besonders eiligen Fällen gemäß Absatz 6 an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Zulassungskommission delegiert werden. Dieser oder diese berichtet der Zulassungskommission über Eilentscheidungen.

(6) Besonders eilige Fälle im Sinne von Absatz 5 sind insbesondere Fälle, in denen:

- (a) Stipendienannahme und sonstige Finanzierung der Studienaufenthalts und der Nebenkosten,
- (b) Planungssicherheit bei der Wahl zwischen konkurrierenden Studienplatzangeboten,
- (c) Planungssicherheit und sonstige Forderungen des Arbeitgebers und eventuelle Erforderlichkeit einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beurlaubung oder sonstige Maßnahmen,
- (d) Visabeantragung,
- (e) Planung von Reise und Unterkunft,

- (f) Planungssicherheit bezüglich privater bzw. familiärer Lebensverhältnisse sowie
- (g) den Antragsteller und dessen Familie betreffende humanitäre Belange berücksichtigt werden sollen.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der akademischen Leitung des Master-Studienganges und einem weiteren Hochschullehrer oder einer weiteren Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden. Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden wird auf 1 Jahr und die sonstigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt ein Mitglied des Master's Office beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss Angehöriger oder Angehörige der akademischen Leitung des Master-Studienganges sein.

(3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mehrheitlich getroffen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Entscheidungen in besonders eiligen Fällen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dieser oder diese berichtet dem Prüfungsausschuss über Eilentscheidungen.

(5) Besonders eilige Fälle im Sinne von Absatz 4 sind insbesondere Fälle, in denen sonst:

- (a) die Fortsetzung des Studiums auf unzumutbare Weise verzögert oder gestört werden würde,
- (b) berufliche Belange des oder der Studierenden nicht gebührend berücksichtigt werden würden,
- (c) Erfordernissen von Stipendiengebern nicht entsprochen werden würde,
- (d) Anforderungen in Bezug auf Bewerbungen für Praktikumsplätze, Ausbildungs- und Studien-

plätze sowie Arbeitsplätze nicht entsprochen werden würde,

- (e) ein berechtigtes Interesse des oder Studierenden in Bezug auf berufliche, familiäre oder humanitäre Belange besteht, sowie
- (f) organisatorische Belange des Studienganges beeinträchtigt werden würden.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Juristischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Prüferinnen der einzelnen Programmmodule und der Master's Thesis, sofern ein Beschluss des Prüfungsausschusses den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dazu ermächtigt. Ansonsten bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen der einzelnen Programmmodule und der Master's Thesis. Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer Hochschullehrer oder Hochschullehrerin oder Dozent oder Dozentin im Rahmen des Master-Studienganges ist und die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllt.

(2) Für die Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sowie Projektbetreuer und Projektbetreuerinnen gilt § 10 Abs. 8 entsprechend.

(3) Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt durch zwei Prüfer oder Prüferinnen, die gemäß Absatz 1 bestellt werden.

(4) Sonstige schriftliche Modulprüfungen werden von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet. Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, wird die betreffende Leistung von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet.

(5) Bei mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich die Teilnahme eines Prüfers oder einer Prüferin und eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin erforderlich. Der Prüfungsverlauf wird in einem Protokoll festgehalten. Beisitzer

und Beisitzerinnen müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina oder der Partnerinstitutionen im Rahmen des Master-Studienganges gehören und in demselben Fach mindestens die Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, wird die betreffende Leistung von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann in Fällen des Absatzes 4 Ausnahmen zulassen, wenn es bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu unververtretbaren Zeitverzögerungen kommen würde.

§ 12

Lehrpersonal

Einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal wird durch die akademische Leitung des Studienganges im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät ausgewählt.

§ 13

Master's Office

(1) Das Master's Office organisiert den Studiengang und erfüllt die ihm in der Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die akademische Leitung wählt die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Master's Office aus und bestimmt deren Zuständigkeiten.

III. Zulassung

§ 14

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt den Nachweis über folgende Zugangsvoraussetzungen voraus:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. Hochschulabschlüsse in anderen Fächern können als gleichwertig anerkannt werden, wenn sie die für die erfolgreiche Teilnahme an dem Master-Studiengang erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.
Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss eine Regelstudienzeit von 7 Semestern bzw. 210 ECTS-Punkte aufweisen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des oder der betreffenden Studierenden.
- b) den Anforderungen gemäß Absatz 2 lit. b) entsprechende Englischkenntnisse in Wort und Schrift, um wissenschaftliche Lektüre zu verstehen, wissenschaftliche Arbeiten in

Schriftform anzufertigen und an wissenschaftlicher Konversation teilzunehmen;

- c) eine in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit; über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 a) bis c) sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben, einschließlich eines Diploma Supplement oder vergleichbarer Dokumente über den Inhalt des absolvierten Studiengangs;
- b) die Englischkenntnisse durch
- i. Testergebnis im Bereich Leseverstehen/reading von mindestens 20 Punkten im TOEFL-Computertest, mindestens der Note B im Cambridge Advanced Certificate bzw. mindestens der Note 6 im IELTS oder
 - ii. gleichwertige Nachweise, z.B. Schulausbildung in Englisch oder Aufenthalt im englischsprachigen Ausland;
- c) die berufspraktische Tätigkeit durch ein Zeugnis der entsprechenden Institution.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens einen Monat vor Semesterbeginn in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 15 Auswahlverfahren

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der nach den Zugangsvoraussetzungen des § 14 qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der Art und Dauer der berufspraktischen Erfahrung sowie der Motivation zum Studium zusammensetzt. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Schreiben zu einer den Zielen und dem Inhalt des Studiengangs entsprechenden Motivation zum Studium nebst zwei Referenzgutachten von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen oder zwei verschiedenen Vorgesetzten einer Einrichtung, in der der Bewerber oder die Bewerberin ein berufliches Praktikum oder Tätigkeit absolviert hat. Dabei fließt die Note des Erstabschlusses mit 60 %, das Motivationsschreiben mit 15 % sowie die Bewertung der berufspraktischen Erfahrung mit 25 % bei der Rangfolgenbildung ein. Die Motivationsschreiben werden hinsichtlich der folgenden Kriterien bewertet: Bezug zu den Studieninhalten und zur Vita der Bewerber und Bewerberinnen sowie Darstellung der Erwartungen an das Studium. Die berufspraktischen Erfahrungen werden nach folgenden Kriterien bewertet: Bezug zu den Studieninhalten, Institution, ausgeübte Tätigkeit, Dauer. Hierzu findet

jeweils eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt. Für das Motivationsschreiben und die berufspraktische Erfahrung werden dabei Noten nach dem Schema des § 24 aufgrund der Bewertungskriterien vergeben. Die Zulassungskommission kann mit Bewerbern und Bewerberinnen ergänzende Auswahlgespräche durchführen. Auch für die Bewertung dieser Auswahlgespräche gelten die Kriterien des Absatz 1 zum Motivationsschreiben und der berufspraktischen Erfahrung sowie das Notenschema des § 24.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Motivationsschreiben.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platznummern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden.

§ 16 Antrag auf Immatrikulation und Zulassung

(1) Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten oder der Präsidentin im Falle des § 15 Abs. 1 die zur Zulassung ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen vor. Die Zulassungskommission kann dazu die akademische Leitung konsultieren. Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über die Zulassung der Bewerber, auch unter Beachtung des § 15 Abs. 2.

(2) Die Zulassungskommission kann ferner den Zulassungsvorschlag nach Absatz 1 mit der Auflage versehen, dass der Bewerber oder die Bewerberin bis zur Aufnahme des Studiums die Englischkenntnisse den Anforderungen gemäß § 14 Abs. 1 lit. b) entsprechend verbessert. Gleiches gilt für Bewerber und Bewerberinnen mit dem Antrag auf Immatrikulation, wenn keine Zulassungsbeschränkung besteht.

(3) Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen nach Absatz 1 erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach § 15 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 15 Abs. 1 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Bewerber, die nicht für eine Zulassung ausgewählt wurden bzw. deren Antrag auf Immatrikulation wegen fehlender Zugangsvoraussetzungen abzulehnen ist, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die Immatrikulation erfolgt durch das Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(6) Die Teilnahme an dem Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

IV. Studium

§ 17

Studienberatung und -betreuung

(1) Die Studierenden sind gehalten, bei Aufnahme des Studiums ein ausführliches Beratungsgespräch über die individuellen Ziele und Rahmenbedingungen des Studiums zu führen. Dieses Beratungsgespräch ist mit der akademischen Leitung oder dem Master's Office zu führen. Zu diesem Gespräch können Dritte (z.B. Vertreter oder Vertreterin entsendender Institutionen) nach Zustimmung des oder der Studierenden hinzugezogen werden.

(2) Jeder oder jede Studierende wählt bis spätestens Ende des ersten Semesters im Einvernehmen mit dem Master's Office einen Mentor oder eine Mentorin. Wählen Studierende keinen Mentor oder Mentorin, weist ihnen das Master's Office einen solchen oder eine solche zu.

§ 18

Studieninhalt

(1) Das Master-Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind die Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule abzuleisten, im zweiten Studienabschnitt ist ein fachspezifisches Praktikum zu absolvieren und die Abschlussarbeit (Master's Thesis) anzufertigen. Interessierte Studierende können sich zudem im zweiten Abschnitt an fachspezifischen Forschungsprojekten (IHL320) beteiligen. Der Studieninhalt des Diplomas und Certificates setzt sich aus dem ersten Studienabschnitt zusammen.

(2) Die Basis- und Wahlpflichtmodule gliedern sich in Präsenz- und Fernstudien. Die Präsenzveranstaltungen finden in Frankfurt (Oder) statt. Die Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen erfolgt durch Fernstudien. Das Fernstudium basiert auf einer interaktiven Internetlernplattform.

(3) Die Studienleistungen werden mit den in Anlage 2 aufgeführten ECTS-Punkten angerechnet, sofern die jeweiligen Leistungsnachweise erbracht worden sind. Die Basis- und Wahlpflichtmodule enden mit je einem Leistungsnachweis. Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie die Bewertung der Prüfungen bestimmen sich nach § 24.

(4) Während des Studienganges ist ein Praktikum zu absolvieren.

§ 19

Basispflichtmodule

Die Basispflichtmodule sind:

- IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht
- IHL020 Bürgerliche und politische Rechte
- IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung
- IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen
- IHL050 Flüchtlingsrecht und Migration
- IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit

§ 20

Wahlpflichtmodule

(1) Die Wahlpflichtmodule umfassen neben den kontextbezogenen Lernmodulen (Kategorie II) auch Lernmodule zum Erwerb praktischer Fähigkeiten (Kategorie I).

(2) Die Studierenden wählen in Abstimmung mit dem Master's Office und unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Auslastung der Lernmodule jeweils 1 Lernmodul aus den Kategorien I und II. Es bleibt der akademischen Leitung vorbehalten, aus organisatorischen Gründen bestimmte Wahlpflichtmodule in einem Semester nicht anzubieten.

(3) Die folgenden Wahlpflichtmodule werden angeboten:

- Kategorie (I)

- IHL110 Konfliktmanagement und Projektarbeit
- IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen

- Kategorie (II)

- IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung
- IHL220 Verfassungsprinzipien

§ 21

Praktikum

(1) Das Praktikum (IHL310) ist an einer Einrichtung zu absolvieren, die sich schwerpunktmäßig mit der Thematik des Studienganges befasst.

(2) Das Praktikum entspricht einem Arbeitsumfang von insgesamt 450 h und 15 ECTS-Punkten.

(3) Anrechnungsfähig als Praktikum sind auch zeitnah vor dem Beginn des Studiums absolvierte Praktika oder vorherige bzw. aktuelle berufliche Tätigkeiten, die den Vorgaben der Absätze 1 und 2 entsprechen.

(4) Die Wahl des Praktikumsplatzes bzw. die Anrechnungsfähigkeit eines Praktikums oder einer Tätigkeit gemäß Absatz 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der akademischen Leitung.

(5) Der Nachweis der Absolvierung des Praktikums i.S. der Absätze 1-3 und dessen Anerkennung erfolgen gemäß § 26.

§ 22 Master's Thesis

(1) Die Master's Thesis (IHL410) dient dem Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin im Fachbereich des Studienganges selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie Bewertung der Master's Thesis bestimmen sich nach den §§ 27 bis 29.

V. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 23 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf begründeten Antrag werden anerkannt:

- a) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschul- oder Studiengangwechsel, einschließlich der an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen, wenn sie sich nicht wesentlich unterscheiden.
- b) außerhalb des Masterstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu 50 v.H., wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz 1 lit. a) bzw. Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne von Absatz 1 lit. b), die bereits zum Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses angerechnet wurden, dürfen nicht noch einmal angerechnet werden.

(3) Zuständig für die Anrechnung nach Absatz 1 lit. a) und b) ist der Prüfungsausschuss. Die Nichtanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist zu begründen.

§ 24 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

ECTS-Note	Prozentsatz			Prozentsatz der Studierenden, die diese Note erhalten
A	85 - 100	Hervorragend	ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	10 %
B	75 - 84	Sehr gut	überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	25 %
C	65 - 74	Gut	insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	30 %
D	58 - 64	Befriedigend	mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	25 %
E	50 - 57	Ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	10 %
FX	30 - 49	Nicht bestanden	es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	
F	0 - 29	Nicht bestanden	es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	

§ 25 Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen

(1) Die Prüfungen zu den Basis- und Wahlfachpflichtmodulen sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 2 festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn durch studienbegleitenden Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an den

in § 19 genannten Basispflichtmodulen nachgewiesen wurde. Gleiches gilt für das erfolgreiche Bestehen des zweiten Studienabschnittes für die nach § 20 zu belegenden Wahlpflichtmodule.

(3) Die akademische Leitung kann Bezeichnung und Inhalt der Module an aktuelle Erfordernisse anpassen. In der Vergangenheit erworbene Leistungsnachweise bleiben davon unberührt. Die gleichen Module werden jedes zweite Semester angeboten.

(4) Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis kann erbracht werden durch:

- a) Klausur,
- b) schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag (Referat),
- c) bewertete Fallstudie
- d) mündliche Prüfung oder
- e) eine Kombination der unter a) bis d) genannten Prüfungsarten.

Der Gesamtleistungsumfang sowie die erbrachte Studien- und Prüfungsleistung müssen mindestens einer zweistündigen Klausur entsprechen.

(5) Zu Beginn des Moduls legt der Dozent oder die Dozentin nach Absprache mit der akademischen Leitung die Form des Leistungsnachweises gemäß Absatz 4 für den Erwerb des Leistungsnachweises fest.

(6) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine Note gemäß der in § 24 festgesetzten Notenskala.

(7) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung ("E" oder besser) erzielt wurde.

(8) Wird die für ein Modul zu erbringende Prüfungsleistung mit der Note "nicht bestanden" ("FX" oder „F“) bewertet, kann einmalig nur die Prüfungsleistung im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wird die allein wiederholte Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note "nicht bestanden" ("FX" oder „F“) bewertet, so besteht die letzte Wiederholungsmöglichkeit in der einmaligen Wiederholung des gesamten Moduls innerhalb des hierauf folgenden Semesters, in dem das Modul erneut entsprechend Absatz 3 Satz 3 angeboten wird. Diese Wiederholung kann jedoch nur durch erneute Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen einschließlich der entsprechend zu erbringenden Prüfungsleistung stattfinden. Wird auch bei der vollständigen Modulwiederholung der Leistungsnachweis nicht erfolgreich bzw. im Satz 2 entsprechenden Semester erbracht, ist bzw. gilt das Modul als endgültig nicht bestanden.

(9) Wird zum Zeitpunkt der Modulwiederholung das nicht bestandene Modul wegen Curriculumänderung

nicht mehr angeboten, genehmigt die akademische Leitung die Modulwiederholung im Rahmen eines anderen vergleichbaren und noch nicht bestandenen Moduls.

(10) Ist ein Modul im Sinne von Absatz 8 Satz 2 mit der Wiederholung nur der Prüfungsleistung nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid über das einmalige Nichtbestehen der Masterprüfung. Der auf das einmalige Nichtbestehen bezogene Bescheid muss ausdrücklich auf die einmalige Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 8 Satz 3 und 4 verweisen.

§ 26

Nachweis des Praktikums

(1) Von den Studierenden ist ein fachspezifisches Praktikum (§ 21) nachzuweisen, welches vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Absatz 2 anerkannt wird. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(2) Das Praktikum wird anerkannt, wenn

- a) es den Voraussetzungen von § 21 Abs. 1 und 2 bzw. Abs. 3 entspricht,
- b) das Einvernehmen des oder der Vorsitzenden der akademischen Leitung vorliegt,
- c) ein Bericht des oder der Studierenden über ein fachspezifisches Projekt, an dem er oder sie im Rahmen des Praktikums teilgenommen hat, oder eine Projektarbeit, die im Rahmen des Praktikums angefertigt wurde, vorliegt und
- d) eine schriftliche und aussagekräftige Beurteilung der Praktikumsleistung durch die Praktikumsstelle vorliegt.

§ 27

Zulassung zur Master's Thesis, Nichtzulassung und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Master's Thesis erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss aller Basis- und Wahlpflichtmodule durch den oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden.

(2) Ist bzw. gilt ein Modul nach § 25 Abs. 8 S. 4 als endgültig nicht bestanden, kann keine Zulassung zur Master's Thesis erfolgen. Damit ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis

(1) Zum Erwerb des Master-Grades muss jeder oder jede Studierende eine Master's Thesis anfertigen, in der er oder sie nachweist, dass er oder sie ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Thema der Master's Thesis wird in Abstimmung mit dem oder der Studierenden, dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die die Master's Thesis betreut, und dem oder der Vorsitzenden der akademischen Leitung festgelegt.

(3) Die Master's Thesis entspricht einem Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate ab dem Datum der Themenausgabe. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern.

(4) Die Master's Thesis kann in englischer oder nach Zustimmung des Prüfungsausschusses in deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden. Wird die Masterarbeit in deutscher oder französischer Sprache angefertigt, so ist ihr eine englische Zusammenfassung beizufügen.

(5) Die Master's Thesis ist in zwei Druckexemplaren sowie in einer mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm lesbaren Computerdatei beim Master's Office einzureichen. Der Text der Arbeit muss in Druckschrift erstellt sein. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist durch das Master's Office aktenkundig zu machen.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin hat mit Abgabe der Master's Thesis schriftlich zu erklären, dass

- a) er oder sie die eingereichte Arbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat,
- b) die eingereichte Arbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist und
- c) die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.

§ 29

Bewertung der Master's Thesis

(1) Die Master's Thesis wird von zwei vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachtern oder Gutachterinnen innerhalb von drei Monaten nach Abgabe bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 24. Die Note ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern oder Gutachterinnen vergebenen Noten. Einer oder eine der Gutachter oder Gutachterinnen soll der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit sein. Steht der Betreuer oder die Betreuerin der Master's Thesis zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Gutachter oder eine andere Gutachterin.

(2) Bei einer Abweichung der Note aus beiden Gutachten von mehr als 20% der ECTS-Note bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses einen dritten Gutachter oder eine dritte Gutachterin, der oder die innerhalb von einem Monat ein weiteres Gutachten erstellt.

(3) Ist der gewichtete Durchschnitt aus der zweifachen Wertung der Note für die schriftliche Leistung schlechter als "E", so gilt die Master's Thesis als nicht bestanden. Damit gilt auch die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der auf das einmalige Nichtbestehen bezogene Bescheid muss auch ausdrücklich auf die einmalige Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 4 Satz 1 und 2 verweisen.

(4) Gilt die Master's Thesis gemäß Absatz 3 als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Master's Thesis gemäß Absatz 3 mit nicht bestanden bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 30

Abschluss der Masterprüfung

Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 3. Semesters bei einem Vollzeitstudium bzw. des 5. Semesters bei einem Teilzeitstudium abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters bei einem Vollzeitstudium bzw. 10. Semesters bei einem Teilzeitstudium abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden. Wird die Masterprüfung auch bis zum Ende des 7. Semesters bei einem Vollzeitstudium bzw. 11. Semesters bei einem Teilzeitstudium nicht erfolgreich abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. S. 2 und 3 gelten nicht, sofern der oder die betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat, wie insbesondere nach §§ 5, 28 Abs. 3, 34.

§ 31

Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt als "nicht bestanden" ("F" oder "FX"), wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder die Prüfung nicht ablegt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prü-

fungsausschuss anerkannt, so wird der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungstermin festlegen.

(3) Versucht ein Studierender oder eine Studierende, das Ergebnis seiner oder ihrer Studien- oder Prüfungsleistungen durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder ein Plagiat bei Hausarbeiten und/oder der Master's Thesis zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(4) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Kandidaten oder Kandidatinnen nach deren Anhörung von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin bei Prüfungsleistungen wiederholt einen Täuschungsversuch unternimmt. Gleiches gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei dem Antrag auf Anerkennung von Teilleistungen oder Bewilligung von Ausnahmeentscheidungen wiederholt täuscht oder zu täuschen versucht.

§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Studien- oder Prüfungsleistung nach Absatz 1 und 2 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Absatz 1 und 2 bekannt geworden ist, im Falle des Absatzes 2 spätestens jedoch fünf Jahre nach Bestehen der Prüfung. Die Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich der Master's Thesis, der Gutachten und der Prüfungsprotokolle sind bis zum Ablauf dieser Frist beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat oder die Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 anzuhören.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde über den akademischen Grad "Master of Inter-

national Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" oder das „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) oder das „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) einzuziehen, wenn eine Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort, Zeit und Bedingungen der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Kandidaten oder der Kandidatin.

§ 34 Einzelfallregelung zur Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen werden den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung, Studierenden mit Kind oder Studierenden mit Pflegeaufgaben gegenüber Angehörigen im Einzelfall Rechnung getragen.

§ 35 Zeugnis

(1) Über die Leistungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen, das Praktikum sowie das erfolgreiche Bestehen der Master's Thesis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der jeweiligen ECTS-Punkte ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält zudem die Benotung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistungen und eine Gesamtnote. Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Lernmodule und der doppelt gewichteten Note der Master's Thesis. Die Noten werden nach der Notenskala in § 24 aufgeführt.

§ 36 Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" wird durch eine Urkunde attestiert.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(4) Mit der Urkunde wird das Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Auf Antrag können Teilstudienleistungen durch ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) oder „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) bescheinigt werden.

§ 37

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Master International Human Rights and Humanitarian Law, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben. Ab dem 31.05.2015 gilt diese Ordnung auch für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 01.06.2011 tritt am 31.05.2015 außer Kraft.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 16.01.2013 tritt am 31.05.2015 außer Kraft.

(4) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, können schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsausschuss beantragen, ausschließlich nach dieser Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung zu studieren und geprüft zu werden.

Anlage 1 Module

Basispflichtmodule (§ 19)

- IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht
 - A Völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz
 - B Humanitäres Völkerrecht
- IHL020 Bürgerliche und politische Rechte
 - A Materielle Rechte
 - B Institutionen und Überwachungsmechanismen
- IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung
 - A Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
 - B Verbot der Diskriminierung
- IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen
 - A Frauen- und Kinderrechte
 - B Rechte von Minderheiten und Völkern
- IHL050 Flüchtlingsrecht und Migration
 - A Flüchtlingsrecht
 - B Migration
- IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit
 - A Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit
 - B Staatenverantwortlichkeit

Wahlpflichtmodule (§ 20)

Kategorie (I)

- IHL110 Konfliktmanagement und Projektarbeit
 - A Konfliktverhütung und -management
 - B Forschungsmethoden und Projektarbeit
- IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen
 - A Massengewalt und Völkermord
 - B Schutzverantwortung

Kategorie (II)

- IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung
 - A Erfüllung und Durchsetzung
 - B Interessenvertretung
- IHL220 Verfassungsprinzipien
 - A Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltung
 - B Justiz und (Straf)Vollzug

Anlage 2 Modularer Aufbau des Studienganges

Semester	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Module	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodul Kategorie I	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodul Kategorie II	Master's Thesis Praktikumsmodul (Forschungsmodul)
Arbeitsstunden	900	900	900
ECTS-Punkte	30	30	30

Anlage 3 Studienablaufplan

1. Studienjahrgang (1. Semester)

Module (Basispflichtmodule)	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht	3	45	225	7,5
IHL020 Bürgerliche und politische Rechte	2	30	225	7,5
IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung	2	30	225	7,5
Module (Basispflichtmodule) Gesamt	7	105	675	22,5
Module (Wahlpflichtmodule I) (1 von 2)	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL110 Konfliktmanagement und Projektarbeit	2	30	225	7,5
IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen	2	30	225	7,5
Module (Wahlpflichtmodule I) (1 von 2) Gesamt	2	30	225	7,5
Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule Gesamt	9	135	900	30

1. Studienjahrgang (2. Semester)

Module (Basispflichtmodule)	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen	2	30	225	7,5
IHL050 Flüchtlingsrecht und Migration	2	30	225	7,5
IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit	2	30	225	7,5
Module (Basispflichtmodule) Gesamt	6	90	675	22,5
Module (Wahlpflichtmodule II) (1 von 2)	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung	2	30	225	7,5
IHL220 Verfassungsprinzipien	2	30	225	7,5
Module (Wahlpflichtmodule II) (1 von 2) Gesamt	2	30	225	7,5
Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule Gesamt	8	120	900	30

1. Studienjahrgang (3. Semester)

Module	h	ECTS-Punkte
IHL310 Praktikum	450	15
IHL320 Forschungsprojekt (fakultativ)	450	15
IHL410 Masters' Thesis	450	15
Gesamt	900	30

Studienjahrgang (1.- 3. Semester) Gesamt	h	ECTS-Punkte
	2.700	90

SWS – Semesterwochenstunden P – Präsenz ECTS – European Credit Transfer and Accumulation System F – Fernstudium h – Arbeitsstunden